

# Asylbewerberleistungen und Integration

Engagement für Asylbewerber



## Wegweiser

für die ehrenamtliche Betreuung  
von Asylbewerberinnen  
und Asylbewerbern  
im Landkreis Aschaffenburg

Herausgegeben vom  
Landratsamt Aschaffenburg  
Asylbewerberleistungen und Integration  
Bayernstraße 18  
63739 Aschaffenburg

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Wegweiser auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Stand: 04.02.2021

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>Allgemeines</b>	4
<b>Zuständigkeiten &amp; Ansprechpartner</b>	4
Asylverfahren	4
Ausländerbehörde	5
Umverteilungsanträge	5
Leistungsträger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)	5
<b>Sozialberatung</b>	5
Allgemeines	5
Soziale Betreuung	6
Hauptamtliche Integrationslotsen	6
Beratungsstellen für Flüchtlinge	6
<b>Ankunft im Landkreis</b>	7
<b>Leistungsspektrum</b>	8
Allgemeines	8
Grundleistungen (§ 3 AsylbLG)	8
Analogleistungen (§ 2 AsylbLG)	9
Leistungen bei Krankheit (§ 4 AsylbLG)	9
Notfälle	10
Impfungen	10
Vorsorgeuntersuchungen	10
Sonstige Leistungen (§ 6 AsylbLG)	10
Leistungen bei Schwangerschaft und Geburt	10
<b>Bildung</b>	11
Kinder im Vorschulalter	11
Schulpflichtige Kinder und Jugendliche	11
Leistungen für Bildung und Teilhabe	11
<b>Sonstiges</b>	12
Spracherwerb	12
Arbeitsgelegenheiten für Asylbewerber	13
Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen	13
Integrationskurs	14
Zugang zum Arbeitsmarkt / Praktika	14
Anerkennungsberatung	15
Räumliche Beschränkung	15
GEZ-Gebühren	15
<b>Anerkennung, was dann?</b>	16
Schutzformen	16
Wohnsitzzuweisung	16
Jobcenter	17
Auszug in eine eigene Wohnung	17
Mieterqualifizierung	17
Wohnungsvermittlung	18
Richtwerte für die Nettokaltmiete	18
<b>Kontaktdaten</b>	19

## ALLGEMEINES

Da seit dem Jahr 2015 die Zahl der Asylbewerber stark gestiegen ist, wurden neben der regulären Unterbringung durch die Regierung in Gemeinschaftsunterkünften auch den Landkreisen und kreisfreien Städten in Bayern Asylbewerber zur Unterbringung in dezentrale Unterkünfte zugewiesen. Während sich im Dezember 2011 23 und im Dezember 2012 106 Asylbewerber im Landkreis Aschaffenburg aufhielten, wuchs diese Zahl bis Ende 2014 auf 470 an. Ein Jahr später, im Dezember 2015, waren es insgesamt 1560 Asylbewerber im Landkreis Aschaffenburg. Die Aufteilung auf die Bundesländer erfolgt dabei gemäß dem sog. „Königsteiner Schlüssel“, die weitere Verteilung innerhalb Bayerns auf die Regierungsbezirke nach der „Asyldurchführungsverordnung“. Derzeit sind im Landkreis Aschaffenburg 312 Asylbewerber, anerkannte Flüchtlinge und Privatwohnende in 17 Unterkünften in 14 Gemeinden dezentral untergebracht (Stand: Januar 2021).

### **Landratsamt Aschaffenburg**

Fachbereich Asylbewerberleistungen und Integration

Bayernstraße 18, 63739 Aschaffenburg

Telefon: 06021/394 -190 Asylbewerberleistungen

-191 Soziale Betreuung

-192 Wohnungsvermittlung

-193 Hauptamtliche Integrationslotsin / Hauptamtlicher Integrationslotse

E-Mail: [asylsozialleistungen@lra-ab.bayern.de](mailto:asylsozialleistungen@lra-ab.bayern.de)

## ZUSTÄNDIGKEITEN & ANSPRECHPARTNER

### Asylverfahren

Sobald Menschen in Deutschland einen Asylantrag stellen, werden sie zunächst in sogenannte Erstaufnahmeeinrichtungen, z. B. in Zirndorf, Deggendorf, Schweinfurt oder München gebracht. Über den Asylantrag entscheidet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF).

### **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)**

Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg

Bürgerservice: Telefon: 09 11/943- 0 (Montag bis Freitag, 9 – 15Uhr)

[www.bamf.de](http://www.bamf.de)

Je nach Herkunftsland können Asylsuchende bis zu sechs Monate lang oder bis zur Entscheidung ihres Antrags in Aufnahmeeinrichtungen untergebracht werden. Je nach Einzelfall werden Asylbewerber in sogenannte Gemeinschaftsunterkünfte der Regierungen oder in dezentrale Unterkünfte der Landkreise und kreisfreien Städte zugewiesen. Für den Landkreis Aschaffenburg ist hierfür die Regierung von Unterfranken mit Sitz in Würzburg zuständig.



© Stockfotos-MG/Fotolia.com

## Ausländerbehörde

Grundsätzlich liegt die Zuständigkeit für Asylbewerber bei der Zentralen Ausländerbehörde Unterfranken.

**Zentrale Ausländerbehörde Unterfranken**  
Zentrale Rückführungsstelle  
Connstr. 1, 97505 Geldersheim  
Telefon: 097 21/6537-244, Fax: 097 21/6537-299  
E-Mail: zab-unterfranken@reg-ufr.bayern.de

Erst nach positivem Abschluss eines Asylverfahrens wird die örtliche Ausländerbehörde des Landratsamtes Aschaffenburg zuständig.

**Landratsamt Aschaffenburg**  
Ausländerbehörde,  
Bayernstraße 18, 63739 Aschaffenburg  
Fr. Langer, Zimmer A-0.31, Telefon: 06021/394-250, E-Mail: Auslaenderbehoerde@Lra-ab.bayern.de

## Umverteilungsanträge

Möchten Asylbewerber in einen anderen Landkreis oder kreisfreie Stadt umverteilt werden, ist die Regierung von Unterfranken für die Entscheidung zuständig. Anträge können beim örtlichen Ausländeramt gestellt werden. Diese werden an die Regierung von Unterfranken weitergeleitet. Unterstützung hierbei bietet auch die Caritas (siehe S. 6).

**Regierungsaufnahmestelle der Regierung von Unterfranken**  
Veitshöchheimer Str. 100, 97080 Würzburg  
Telefon: 0931/9802-154, -132, -128  
[www.regierung.unterfranken.bayern.de](http://www.regierung.unterfranken.bayern.de)

## Leistungsträger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Zuständig für die Gewährung der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) ist das Landratsamt Aschaffenburg, Fachbereich Asylbewerberleistungen und Integration.

**Landratsamt Aschaffenburg**  
Asylbewerberleistungen und Integration  
Leistungsgewährung  
Bayernstraße 18, 63739 Aschaffenburg  
Telefon: 06021/394-190

## SOZIALBERATUNG

### Allgemeines

Die Sozialberatung dient der Orientierung und qualifizierten Information bzw. Beratung der Asylbewerber. Darüber hinaus ist sie Ansprechpartner in allen Angelegenheiten, die das Zusammenleben in den Unterkünften betreffen. Im Landkreis Aschaffenburg wird die Sozialberatung zum einen direkt durch das Landratsamt Aschaffenburg, zum anderen durch die Flüchtlingsberatung der Caritas, der Diakonie, der Arbeiterwohlfahrt und dem Jugendmigrationsdienst durchgeführt. Kontaktdaten finden Sie auf Seite 6 und 7.

## Soziale Betreuung

Innerhalb des Fachbereichs Asylbewerberleistungen und Integration ist auch ein Arbeitsbereich angesiedelt, der für die soziale Betreuung der Asylbewerber zuständig und mit Sozialpädagogen und anderen pädagogischen Fachkräften besetzt ist. Schwerpunkte der Sozialen Betreuung sind:

- Regelmäßige Besuche der Unterkünfte vor Ort
- Klärung allgemeiner und das AsylbLG betreffender Fragen bzw. deren Weiterleitung an die zuständigen Behörden oder Stellen
- Initiierung, Begleitung und Unterstützung der Durchführung von sozialen Angeboten für Asylbewerber
- Ansprechpartner im Hinblick auf die Unterbringung von Asylbewerbern für Gemeinden, Polizei, Ehrenamtliche, Schulen, Anwohner und andere Institutionen und Personen
- Belegung der Unterkünfte möglichst nach soziokulturellen Gesichtspunkten, sowie Begleitung des Einzugs neuer Asylbewerber
- Lösung von sich im Alltag stellenden Herausforderungen innerhalb der Hausgemeinschaft und/oder zwischen Betreibern und Bewohnern

### Landratsamt Aschaffenburg

Asylbewerberleistungen und Integration  
Soziale Betreuung  
Bayernstraße 18, 63739 Aschaffenburg  
Telefon: 06021/394-191

## Hauptamtliche Integrationslotsen

Zum 01.06.2017 wurde am Landratsamt Aschaffenburg die Stelle der Integrationslotsen im Rahmen einer Projektförderung durch den Freistaat Bayern neu geschaffen. Ziel der Stelle ist es, die Aktivitäten der Ehrenamtlichen, die im Bereich der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund tätig sind, auf kommunaler Ebene zu koordinieren, zu steuern und zu vernetzen.

Zentrale Aufgabenfelder sind dabei:

- die Koordinierung und Vernetzung der regionalen Akteure im Bereich der Integration
- die Planung und Durchführung von Fortbildungen und Informationsveranstaltungen
- die Schaffung verlässlicher Rahmenbedingungen für das Ehrenamt
- die Befähigung von Menschen mit Migrationshintergrund, privaten Wohnraum zu finden

### Landratsamt Aschaffenburg

Asylbewerberleistungen und Integration  
Hauptamtliche Integrationslotsen  
Bayernstraße 18, 63739 Aschaffenburg  
Telefon: 06021/394-193

## Beratungsstellen für Flüchtlinge

Asylbewerbern, die sich im laufenden Asylverfahren befinden, bietet der Caritasverband Beratung und Unterstützung an.

### Caritasverband Aschaffenburg Stadt und Landkreis e.V.

Treibgasse 26, 63739 Aschaffenburg  
Telefon: 06021/392-121, Fax: 06021/392-199  
E-Mail: [info@caritas-aschaffenburg.de](mailto:info@caritas-aschaffenburg.de)  
[www.caritas-aschaffenburg.de/dienste/migration.html](http://www.caritas-aschaffenburg.de/dienste/migration.html)

Sobald ein Asylantrag positiv entschieden und eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, bieten die Beratungsstellen der Wohlfahrtsverbände Hilfestellung für Flüchtlinge und Migranten an.

#### **Diakonisches Werk Untermain**

Migrationsberatung  
Frohsinnstr. 27, 63739 Aschaffenburg  
Telefon: 06021/3 9990  
[www.diakonie-aschaffenburg.de/ansprechpartner.html](http://www.diakonie-aschaffenburg.de/ansprechpartner.html)

#### **AWO – Arbeiterwohlfahrt**

Migrationsberatung  
Goldbacher Str. 31, 63739 Aschaffenburg  
Telefon: 06021/23358  
[www.bayern.awo.de](http://www.bayern.awo.de)

Eine Beratung für Jugendliche und junge Erwachsene mit Migrationshintergrund zwischen 12 und 27 Jahren bietet der Jugendmigrationsdienst des Paritätischen Wohlfahrtsverbands (JMD) an.

#### **Jugendmigrationsdienst des Paritätischen Wohlfahrtsverbands (JMD)**

Dienststelle Aschaffenburg  
Glattbacher Str. 41, 63741 Aschaffenburg  
Telefon: 06021/450025  
[www.unterfranken.paritaet-bayern.de/der-paritaetische-in-unterfranken/](http://www.unterfranken.paritaet-bayern.de/der-paritaetische-in-unterfranken/)

Auf Wunsch erhalten Sie vom Landratsamt Aschaffenburg, Asylbewerberleistungen und Integration einen Flyer mit den Beratungsstellen aus dem Landkreis Aschaffenburg für Flüchtlinge & Migranten.

## **ANKUNFT IM LANDKREIS**

Wenn Asylbewerber aus den Erstaufnahmeeinrichtungen in dezentrale Unterkünfte zugewiesen werden, sind am Tag der Ankunft Mitarbeiter des Fachbereichs Asylbewerberleistungen und Integration des Landkreises Aschaffenburg, der Betreiber der Unterkunft und ggf. ehrenamtliche Helfer vor Ort und begrüßen die Asylbewerber. Hier erhalten die Neuankömmlinge die ersten Informationen über ihnen zustehende Leistungen, welche in der Regel am Folgetag im Landratsamt beantragt und ausgezahlt werden. Ferner werden sie darauf hingewiesen, dass sie sich unbedingt bei der Meldebehörde in der Gemeinde anmelden und beim Ausländeramt im Landratsamt vorsprechen müssen.

Unterkunftsbetreiber zeigen den Asylbewerbern, gerne auch mit Unterstützung ehrenamtlicher Helfer, die nähere Umgebung sowie wichtige Einrichtungen. Hierzu gehören z.B. das Rathaus (Einwohnermeldeamt, Kasse), Bushaltestellen, Supermärkte, Ärzte, Schulen, Kindergärten etc. Wichtig sind auch Informationen über Busverbindungen zum Landratsamt.

#### **Die wichtigsten Busverbindungen:**

Buslinien 7 und 21 (Haltestelle Landratsamt)  
Buslinien 23 und 44 (Haltestelle Viadukt)  
Buslinien 20, 43 und 45 (Haltestelle AOK)

#### **Das müssen Asylbewerber nach ihrer Ankunft zunächst tun:**

- Am Folgetag im Landratsamt Aschaffenburg, Amt für Asylbewerberleistung und Integration im Erdgeschoss, den Antrag auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz stellen und erste Geldleistungen entgegen nehmen
- Im Einwohnermeldeamt der jeweiligen Gemeinde die neue Adresse anmelden
- Im örtlichen Ausländeramt die Adresse im Ausweis ändern lassen

### **Folgende Unterlagen werden benötigt:**

- Zuweisung
- Aufenthaltsgestattung
- Ausweis, bei Familien die Dokumente aller Familienangehörigen (falls ausgestellt)

Zur Vermeidung sogenannter „Scheinanmeldungen“ müssen alle minderjährigen Kinder bei der Anmeldung im Einwohnermeldeamt anwesend sein. Bei Ehegatten reicht es, wenn ein Ehepartner beim örtlichen Ausländeramt vorspricht.

Am Tag nach der Ankunft erhalten die Neuankömmlinge die ihnen zustehenden Leistungen im Landratsamt. Die weiteren Auszahlungen erfolgen regelmäßig zu festgelegten monatlichen Auszahlungsterminen in den Gemeinden.

## **LEISTUNGSSPEKTRUM**

### **Allgemeines**

Leistungsberechtigt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind unter anderem Ausländer, die sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten und die eine Aufenthaltsgestattung für die Zeit ihres Asylverfahrens haben, die eine Duldung besitzen, die vollziehbar ausreisepflichtig sind oder einen Folgeantrag bzw. Zweitantrag stellen.

### **Grundleistungen (§§ 3, 3a AsylbLG)**

Die Asylbewerber erhalten folgende sogenannte Grundleistungen nach dem AsylbLG in Form von Sachleistungen: Unterkunft, Hausrat, Haushaltsgegenstände, Heizung und Strom. Der Ernährungsbedarf, Bekleidung und die Gesundheitspflege werden in Form von Barleistungen abgedeckt. Ebenfalls als Barleistungen erhalten Asylbewerber ein sogenanntes „Taschengeld“ für den persönlichen Bedarf.

In allen Unterkünften haben die Asylbewerber die Möglichkeit, für sich selbst zu kochen. Hierfür werden Geldleistungen für den Einkauf von Lebensmitteln und Getränken zusammen mit dem Taschengeld an die Asylbewerber ausbezahlt.

Die Höhe der zustehenden Geldleistungen und der Wert der Sachleistungen richten sich nach den jeweiligen Regelbedarfsstufen (RBS) i. S. d. § 3a AsylbLG. Der Regelbedarf für erwachsene Personen in staatlichen Unterkünften richtet sich seit dem 01.09.2019 nach der Regelbedarfsstufe 2. Seit dem 01.01.2021 beträgt er 328 €. Kinder erhalten vom 1. bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 247 €, vom 7. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr 282 € und vom 15. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 323 € monatlich.

In den Regelbedarfsstufen sind in den einzelnen Abteilungen Anteile für bestimmte Güter enthalten. Diese richten sich nach der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) und betragen monatlich z.B. in der Regelbedarfsstufe 2 für erwachsene Personen in staatlichen Unterkünften für die Teilnahme am Verkehr 36,03 €, für die Nachrichtenübermittlung 35,92 € und für Freizeit, Unterhaltung und Kultur 31,78 €. (Stand: 01.01.2021)

Fahrtkosten sind grundsätzlich mit dem Taschengeld abgedeckt. Nur zur Erfüllung der Mitwirkungspflicht im Asylverfahren, für Fahrkarten zum Anschlusstermin beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, für die Passbeschaffung oder zur Rückkehrberatung kann das Landratsamt Aschaffenburg nach vorheriger Antragstellung und Prüfung des jeweiligen Einzelfalls ausnahmsweise die Fahrtkosten für das günstigste Verkehrsmittel übernehmen.



## Analogleistungen (§ 2 AsylbLG)

Hält sich ein leistungsberechtigter Asylbewerber länger als 18 Monate ohne wesentliche Unterbrechung in Deutschland auf und hat er die Aufenthaltsdauer nicht selbst rechtsmissbräuchlich beeinflusst, so erhält er nicht mehr Leistungen nach § 3, sondern gemäß § 2 AsylbLG sog. „Analogleistungen“ in entsprechender Anwendung des Zwölften Buches, Sozialgesetzbuch (SGB XII). Auch hier erfolgt die Gewährung eines Teils der Grundleistungen (wie Unterkunft, Hausrat, Haushaltsgegenstände, Heizung und Strom) in Form von Sachleistungen, der restliche Betrag wird bar ausbezahlt.

Hinweis: Die §§ 4 und 6 AsylbLG finden bei Leistungsberechtigten nach § 2 AsylbLG keine Anwendung.

Die Anwendung des SGB XII bedeutet unter anderem, dass Leistungen im Krankheitsfall nicht mehr nach § 4 AsylbLG auf die Nothilfe beschränkt sind, da der Asylbewerber als „Quasikrankenversicherter“ entsprechende Leistungen aus dem Spektrum der gesetzlichen Krankenversicherung erhalten kann. Die Befreiung von der Zuzahlungspflicht entfällt für Leistungsempfänger nach § 2 AsylbLG. Stattdessen erfolgt die Behandlung nach Vorlage der Versichertenkarte. Dies hat den Vorteil, dass die Überprüfung der medizinischen Notwendigkeit entfällt und dadurch die Wartezeiten verkürzt werden.

Die Höhe der zustehenden Geldleistungen und der Wert der Sachleistungen richten sich, wie auch bei Leistungsempfängern nach §§ 3, 3a AsylbLG, nach der jeweiligen Regelbedarfsstufe (RBS). Der maßgebliche Regelbedarf beträgt in der Regelbedarfsstufe 2 für erwachsene Personen in staatlichen Unterkünften 401 € monatlich. Kinder erhalten vom 1. bis vollendeten 6. Lebensjahr 283 €, vom 7. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr 309 € und vom 15. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 373 € monatlich. (Stand: 01.01.2021)

Nachdem ein Teil der Leistungen, wie z. B. Unterkunftskosten, in Form von Sachleistungen erbracht werden, reduzieren sich die oben genannten Beträge in der Regel.

Die Höhe der Leistungen wird regelmäßig angepasst und orientiert sich grundsätzlich an den Sätzen für die Grundversicherung nach dem Zwölften Buch, Sozialgesetzbuch (SGB XII).

## Leistungen bei Krankheit (§ 4 AsylbLG)

Asylbewerber erhalten auf Antrag vom Fachbereich Asylbewerberleistungen und Integration Krankenscheine (für Allgemeinärzte, Kinderärzte, Zahnärzte, Augenärzte und Frauenärzte) ausgehändigt bzw. an die jeweilige Arztpraxis übersandt. Die Krankenscheine gelten in der Regel für ein Quartal. Überweisungen zu Fachärzten veranlassen der Hausarzt.

Asylbewerber sind von der Zuzahlungspflicht befreit. Auf dem Rezept muss vom Arzt „gebührenfrei“ vermerkt sein. Eine erste Orientierungshilfe finden Sie auch auf der Seite der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB): <https://www.kvb.de/fileadmin/kvb/dokumente/Praxis/Infomaterial/Praxisbetrieb/Broschuere-Beim-Arzt-in-Deutschland.pdf>

Nähere Informationen zur Krankenbehandlung erhalten Sie unter:

**Landratsamt Aschaffenburg**  
Asylbewerberleistung und Integration  
Bayernstraße 18, 63739 Aschaffenburg  
Telefon: 06021/394-190  
E-Mail: [asylsozialleistungen@Lra-ab.bayern.de](mailto:asylsozialleistungen@Lra-ab.bayern.de)

## Notfälle

Werden Asylbewerber wegen eines Akutereignisses in eine Klinik eingeliefert, informiert die Klinik das Landratsamt Aschaffenburg, Fachbereich Asylbewerberleistungen und Integration, und beantragt die Übernahme der Kosten, die anschließend zwischen der Klinik und dem Landratsamt abgerechnet werden.

Notfallbehandlungen bei einem Arzt (z.B. am Wochenende), bzw. außerhalb der Öffnungszeiten des Landratsamt Aschaffenburg, werden mittels Notfallschein von diesem abgerechnet.

Kosten für einen Rettungsdiensteinsatz, beziehungsweise einen notwendigen Krankentransport, werden direkt zwischen der Zentralen Abrechnungsstelle und dem Landratsamt abgerechnet.

Die Kosten für Fahrten zu oder von Ärzten zurück sind vom Asylbewerber aus dem Regelsatz selbst zu tragen. Stationäre Klinikaufenthalte und Operationen (auch ambulant) sind – abgesehen von Notfällen – grundsätzlich vorher genehmigungspflichtig. Die entsprechende Verordnung ist dem Landratsamt Aschaffenburg, Fachbereich Asylbewerberleistungen und Integration, vorzulegen. Die medizinische Notwendigkeit wird vom Amtsarzt geprüft.

## Impfungen

Asylbewerber erhalten auf Wunsch amtlich empfohlene Schutzimpfungen. Diese können der Empfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) des Robert Koch Instituts (RKI) entnommen werden.

## Vorsorgeuntersuchungen

Werdende Mütter und Wöchnerinnen erhalten ärztliche und pflegerische Hilfen, Betreuung, Unterstützung durch Hebammen sowie Arznei-, Verband- und Heilmittelhilfen.

Nach der Geburt stehen für die Kinder die Vorsorgeuntersuchungen U1 bis U9 frei. Die U10 und die U11 sind nicht durch das Leistungsspektrum abgedeckt.

## Sonstige Leistungen (§ 6 AsylbLG)

Sonstige Leistungen nach § 6 AsylbLG können in begründeten Fällen gewährleistet werden, wenn sie für:

- die Sicherung des Lebensunterhalts (z.B. Krankenkost, Erstlingsausstattung), oder
- der Gesundheit (z.B. Pflegesachleistungen, Hörhilfen) unerlässlich sind, außerdem für
- die Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern (z.B. Förderung in integrativen Kindergärten) geboten, oder
- die Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht (z.B. Fahrtkosten nach Zirndorf oder der Rückkehrberatung) unerlässlich sind

Der Gesetzgeber will damit der Vielgestaltigkeit des Lebens Rechnung tragen, sofern im Regelsatz entsprechende Anteile nicht enthalten sind. Die Leistungen werden grundsätzlich als Sachleistungen und im Ausnahmefall als Geldleistung gewährt.

## Leistungen bei Schwangerschaft und Geburt

Schwangere Asylbewerberinnen erhalten bei Bedarf eine Beihilfe für Schwangerschaftsbekleidung. Weiter erhalten sie Leistungen für eine Säuglingserstaussstattung. Diese Leistungen sind beim Landratsamt Aschaffenburg, Fachbereich Asylbewerberleistungen und Integration, zu beantragen.

Die Kosten für notwendige Vorsorgeuntersuchungen, als auch Entbindungskosten und Betreuungskosten nach der Entbindung durch eine Hebamme, werden grundsätzlich übernommen. Ebenfalls übernommen werden Kosten für notwendige Vorsorgeuntersuchungen und Impfungen der Kinder (siehe auch Punkte „Impfungen“ und „Vorsorgeuntersuchungen“).

# BILDUNG

## Kinder im Vorschulalter

Asylbewerberkindern steht der Zugang zu Kindertagesstätten offen. Ist die Notwendigkeit der Unterbringung festgestellt, übernimmt das Landratsamt Aschaffenburg, Amt für Kinder, Jugend und Familie (Kreisjugendamt), die Gebühren.

Wichtig: Bereits vor Besuch der Einrichtung muss beim Kreisjugendamt Aschaffenburg ein Antrag auf Kostenübernahme gestellt werden, da ein nachträglich gestellter Antrag nicht berücksichtigt werden kann. Vor Inanspruchnahme der Betreuungsleistung muss die schriftliche Kostenübernahme des Kreisjugendamtes vorliegen. Die Bewilligung erfolgt in der Regel für 12 Monate. Auf eine rechtzeitige Verlängerung muss zwingend geachtet werden.

### Landratsamt Aschaffenburg

Amt für Kinder, Jugend und Familie (Kreisjugendamt)

Bayernstraße 18, 63739 Aschaffenburg

Telefon: 06021/394-553

[www.landkreis-aschaffenburg.de/service/formulare/abteilung6/](http://www.landkreis-aschaffenburg.de/service/formulare/abteilung6/)

## Schulpflichtige Kinder und Jugendliche

Die Dauer der Schulpflicht beträgt in Bayern nach dem Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (BayEuG) 12 Jahre und gliedert sich in eine Vollzeitschulpflicht und eine Berufsschulpflicht.

Asylbewerberkindern steht der regelmäßige Zugang zum Bildungssystem offen. Die Erziehungsberechtigten müssen minderjährige Schulpflichtige bei der Schule anmelden, an der die Schulpflicht erfüllt werden soll. Die Anmeldung an der jeweiligen Schule erfolgt in der Regel in Eigenregie oder mit Unterstützung der Sozialberatung der Caritas oder des Landratsamtes.

## Leistungen für Bildung und Teilhabe

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene können neben den Regelbedarfen Leistungen der Bildung und Teilhabe in Anspruch nehmen.

### Leistungsarten:

- Ausflüge von Schulen und Kindertageseinrichtungen (z. B. Zoo- oder Theaterbesuch)
- Klassenfahrten (z. B. Skikurs oder Schullandheim)
- Schulbedarf (1. Halbjahr. 103,00 €, 2. Halbjahr. 51,50 €)
- Schülerbeförderung (im Ausnahmefall, vorrangig sind die Gemeinden bzw. die Stellen für Schülerbeförderung zuständig)
- Lernförderung
- Mittagsverpflegung (Mittagessen in Kindergärten und Schulen)
- Soziale und kulturelle Teilhabe (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, z. B. Sportvereine, Musikschulen oder Ferienfreizeiten)

### Landratsamt Aschaffenburg

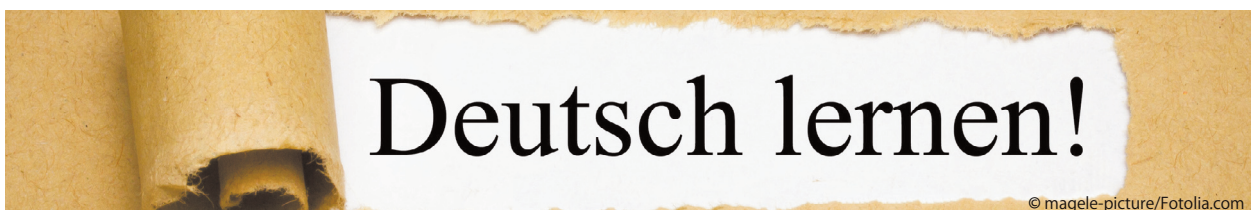
Asylbewerberleistungen und Integration

Bildungs- und Teilhabepaket

Bayernstraße 18, 63739 Aschaffenburg

Telefon: 06021/394-190

E-Mail: [asylsozialleistungen@Lra-ab.bayern.de](mailto:asylsozialleistungen@Lra-ab.bayern.de)



# SONSTIGES

## Spracherwerb

Der Spracherwerb ist der Schlüssel für eine erfolgreiche Integration. Im Landkreis Aschaffenburg gibt es verschiedene Angebote zum Erlernen der deutschen Sprache für Asylbewerber und Asylbewerberinnen.

Grundsätzlich besteht für Asylbewerber und Asylbewerberinnen mit guter Bleibeperspektive (seit 01.08.2019 sind dies Syrien und Eritrea) die Möglichkeit zur Teilnahme an einem Integrationskurs. Wichtige Infos zum Thema und ein Link für die Anmeldung zum Integrationskurs finden sich unter:

<http://www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/IntegrationskurseAsylbewerber/integrationskurseasylbewerber-node.html>

Im Anschluss an den Integrationskurs ist seit Juli 2016 die „Berufsbezogene Deutschsprachförderung“ (gem. § 45a AufenthG) als Regelinstrument der Sprachförderung vorgesehen. Sie wird vom BAMF umgesetzt und baut unmittelbar auf den Integrationskurs auf. Näheres dazu findet sich unter:

<http://www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/DeutschBeruf/Bundesprogramm-45a/bundesprogramm-45a-node.html>

Kostenfreie Deutschkurse für Flüchtlinge, die die Voraussetzungen für ein Studium in Deutschland erfüllen, bietet mehrmals im Jahr die Hochschule Aschaffenburg an. Der Kurs besteht in der Regel aus 4 Modulen, beginnt mit dem Sprachniveau B2-1 und endet mit C1-2. Jedes Modul dauert 4 Wochen und eine An- bzw. Abmeldung ist nach jedem Modul möglich. Eine Anmeldung ist per Email an [refugees@h-ab.de](mailto:refugees@h-ab.de) möglich. Bitte schicken Sie ihr eingescanntes B1-Zeugnis mit.

Für Selbstzahler besteht die Möglichkeit, bei der Volkshochschule Aschaffenburg (VHS) dem Sprachniveau entsprechende Deutschkurse zu besuchen. Nähere Infos finden sich unter:

[https://www.vhs-aschaffenburg.de/programm/sprachen.html?action\[22\]=category&cat\\_ID=%23CAT%2317174-1052-KAT67&parent\\_ID=%23CAT%2317174-1052-KAT66](https://www.vhs-aschaffenburg.de/programm/sprachen.html?action[22]=category&cat_ID=%23CAT%2317174-1052-KAT67&parent_ID=%23CAT%2317174-1052-KAT66)

In einigen Gemeinden im Landkreis werden ehrenamtliche Deutsch-Sprachkurse für Flüchtlinge angeboten. Darüber hinaus sind in Goldbach und Hösbach „offene Sprachtreffs“ eingerichtet. Dieses Angebot ist nicht an einen festen Teilnehmerkreis mit einem fortlaufenden Lehrcurriculum gerichtet, sondern steht Jedem offen, der seine Sprachfertigkeiten in der Gruppe verbessern will:

- Treffpunkt Deutsch im Mehrgenerationenhaus Goldbach:  
Dienstag 09:30-11:30 Uhr und Mittwoch 14:30-16:30Uhr  
Ansprechpartner: [margit.bochtler@t-online.de](mailto:margit.bochtler@t-online.de)
- Sprachcafé in den Räumen der Kolpingfamilie Hösbach:  
Dienstag 16:00-17:30 Uhr  
Ansprechpartner: [wa.pfeiffer@t-online.de](mailto:wa.pfeiffer@t-online.de); [eckardt-christiane@t-online.de](mailto:eckardt-christiane@t-online.de)

Für konkrete Informationen rund um das Thema „Spracherwerb“ für Flüchtlinge und zu den laufenden ehrenamtlichen Kursen in den entsprechenden Gemeinden, wenden Sie sich bitte an die Integrationslotsen im Landratsamt.

### **Integrationslotsen im Landratsamt Aschaffenburg**

Daniela D`Cruz und Dr. Robert Walz

Telefon: 06021/394-193

E-Mail: [Daniela.Dcruz@Lra-ab.bayern.de](mailto:Daniela.Dcruz@Lra-ab.bayern.de) oder [Robert.Walz@Lra-ab.bayern.de](mailto:Robert.Walz@Lra-ab.bayern.de)

## Arbeitsgelegenheiten für Asylbewerber

Leistungsempfängern nach dem AsylbLG, die nicht in den regulären Arbeitsmarkt integriert werden, können Arbeitsgelegenheiten gem. § 5 AsylbLG zur Verfügung gestellt werden, um ihnen eine sinnstiftende Tätigkeit zu ermöglichen und tagesstrukturierende Maßnahmen anzubieten. Arbeitsgelegenheiten sind bei staatlichen, kommunalen und gemeinnützigen Trägern möglich. Die zu leistende Arbeit muss eine zusätzliche Arbeit sein, die sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden würde. Es dürfen keine Stellen regulärer Arbeitskräfte verdrängt werden und es darf ihnen keine rechtliche Verpflichtung zugrunde liegen (z. B. Räumpflicht auf öffentlichen Verkehrswegen).

Hierfür wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 0,80 € je Stunde ausgezahlt. Die Arbeiten müssen zumutbar und stundenweise ausübbar sein. Die Arbeitszeit soll 20 Stunden pro Woche bzw. 80 Stunden im Monat nicht überschreiten. Es wird kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts begründet. Ansprüche auf Leistungen aus der Sozialversicherung entstehen nicht.

Weitere Informationen und Vordrucke finden Sie auf unserer Homepage unter:

<https://www.landkreis-aschaffenburg.de/wer-macht-was/gesund-soziales/asylbewerber/> | Formulare

Für Fragen rund um das Thema „Arbeitsgelegenheiten“ steht Ihnen das Landratsamt Aschaffenburg, Fachbereich Asylbewerberleistungen und Integration zur Verfügung.

Gerne können Sie auch einen persönlichen Termin vereinbaren oder Ihre Fragen per E-Mail an uns richten: [asylsozialleistungen@Lra-ab.bayern.de](mailto:asylsozialleistungen@Lra-ab.bayern.de)

## Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM)

Zusätzlich zu den o.g. Arbeitsgelegenheiten wurde durch das „Bundesintegrationsgesetz“ das Arbeitsmarktprogramm „Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen“ (FIM) aufgelegt.

Zielsetzung des Programms ist, dass Asylbewerber die Zeit in Aufnahme- und Anschlusseinrichtungen durch eine sinnvolle und gemeinwohlorientierte Beschäftigung überbrücken können. Gleichzeitig sollen sie mittels niedrigheliger Angebote in Arbeitsgelegenheiten an den Arbeitsmarkt herangeführt werden und sich Einblicke in das berufliche und gesellschaftliche Leben in Deutschland verschaffen, sowie Sprachkenntnisse erwerben. Die Zielsetzung ist dabei grundsätzlich vergleichbar mit der von Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG, lediglich der Schwerpunkt ist auf die Vorbereitung für den Arbeitsmarkt gerichtet.

Dies schlägt sich u.a. im Teilnehmerkreis nieder. Im Gegensatz zu den Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG gilt § 5a AsylbLG nicht für Geduldete, vollziehbar Ausreisepflichtige und Leistungsberechtigte, die aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29a AsylbLG stammen.

An FIM teilnehmen können arbeitsfähige, nicht erwerbstätige Leitungsberechtigte nach dem AsylbLG, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht der Vollzeitschulpflicht unterliegen.

Zuständig für die Bewilligung der FIM ist die Agentur für Arbeit (siehe unten). Das Landratsamt Aschaffenburg, Fachbereich Asylbewerberleistungen und Integration, beantragt die Genehmigung für künftige FIM.

## Integrationskurs

Teilnahmeberechtigungen für Integrationskurse können für Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive vom Fachbereich Asylbewerberleistungen und Integration unter bestimmten Voraussetzungen ausgesprochen werden. Mit der Aushändigung der Teilnahmeberechtigung ist dann die Verpflichtung zur Teilnahme am Kurs verbunden (§ 5b AsylbLG). Der Integrationskurs besteht aus einem Sprachkurs und dem Orientierungskurs. Im Sprachkurs erlernen die Teilnehmer den Wortschatz, den sie zum Sprechen im Alltag benötigen. Der Orientierungskurs informiert die Teilnehmer über das Leben in Deutschland (z.B. Rechtsordnung, Kultur und die jüngere Geschichte des Landes). Es gibt auch spezielle Integrationskurse für Frauen, Ältere und Jüngere sowie für Personen, die nicht richtig lesen und schreiben können. Mit der erfolgreichen Teilnahme am Integrationskurs erhalten die Teilnehmer das „Zertifikat Integrationskurs“.

Informationen hierzu finden Sie auf der Homepage des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF): <http://www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/Integrationskurse/Formulare/formulare-node.html>

oder weitere Auskünfte erteilt:

**Landratsamt Aschaffenburg**  
Asylbewerberleistungen und Integration  
Leistungsgewährung  
Bayernstraße 18, 63739 Aschaffenburg  
Telefon: 0 60 21/ 3 94- 190

## Zugang zum Arbeitsmarkt / Praktika

Asylbewerber mit einer Aufenthaltsgestattung (also während des Asylverfahrens) dürfen in den ersten 3 Monaten nicht arbeiten. Danach haben sie einen nachrangigen Zugang zum Arbeitsmarkt, d.h. sie benötigen eine Arbeitserlaubnis. Der Arbeitgeber muss ein Formular ausfüllen und bei der örtlichen Ausländerbehörde abgeben. Darin muss er bescheinigen, dass er eine bestimmte Person für eine bestimmte Aufgabe anstellen möchte.

Die Bundesagentur für Arbeit unterzieht den Antrag einer Arbeitsmarkt- und Tarifprüfung und trifft innerhalb von ca. 2 Wochen eine Entscheidung. Wenn eine Arbeitserlaubnis erteilt wird, werden im Ausweis (Aufenthaltsgestattung oder Duldung) Arbeitgeber und Arbeitszeiten eingetragen.

**Agentur für Arbeit**  
Memeler Str. 15, 63739 Aschaffenburg  
E-Mail: [Aschaffenburg@arbeitsagentur.de](mailto:Aschaffenburg@arbeitsagentur.de)

Eine Arbeitsaufnahme muss umgehend dem Landratsamt Aschaffenburg, Fachbereich Asylbewerberleistungen und Integration, gemeldet werden. Die monatlichen Gehaltsabrechnungen müssen vorgelegt werden. Das erhaltene Einkommen wird nach dem sog. „Zufluss-Prinzip“ auf die Leistungen nach dem AsylbLG angerechnet.

Sollte ein Asylbewerber ein Praktikum durchführen wollen, muss ebenfalls eine Genehmigung bei der Bundesagentur für Arbeit, bzw. der zuständigen Ausländerbehörde, beantragt werden.



© Daniel Ernst/Fotolia.com

## Anerkennungsberatung

Die Anerkennungsberatung der Volkshochschule Aschaffenburg steht allen Menschen mit Migrationshintergrund ab 25 Jahren, die in Deutschland in ihrem gelernten oder studierten Beruf arbeiten möchten, zur Verfügung. Die Stelle berät, nach Terminvereinbarung, die Interessenten im Hinblick auf die Anerkennung von Schul-, Studien- und Berufsabschlüssen und vermittelt ggf. an entsprechende Fachstellen weiter.

### Volkshochschule Aschaffenburg

Claudia Winkler

Luitpoldstr. 2, 63739 Aschaffenburg

Telefon: 06021/3 868833

E-Mail: Winkler@vhs-aschaffenburg.de

## Räumliche Beschränkung

Der Aufenthalt der Asylbewerber ist grundsätzlich für die ersten drei Monate auf den Regierungsbezirk Unterfranken beschränkt. Die räumliche Beschränkung erlischt, wenn sich der Ausländer seit drei Monaten ununterbrochen erlaubt, geduldet oder gestattet im Bundesgebiet aufhält.

Bei einer Duldung ist der Aufenthalt für die ersten drei Monate in der Regel auf Bayern beschränkt.

Die zuständige Ausländerbehörde – in der Regel die Zentrale Ausländerbehörde in Unterfranken – (siehe S. 5) kann im Einzelfall die räumliche Beschränkung anordnen.

Möchte ein Asylbewerber innerhalb dieser drei Monate in ein anderes Bundesland oder einen anderen Regierungsbezirk reisen, muss er einen Antrag bei der zuständigen Ausländerbehörde (siehe oben) stellen. Ein Anspruch auf Verlassen des zugewiesenen Aufenthaltsbereiches besteht nur, wenn:

- ein dringendes öffentliches Interesse besteht
- zwingende Gründe es erfordern oder
- die Versagung eine unbillige Härte bedeuten würde.

### Hinweis:

Wurde einer Person durch das BAMF eine Schutzform zuerkannt und erstmalig eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, so ist diese Person verpflichtet, für den Zeitraum von drei Jahren ab Anerkennung oder Erteilung der Aufenthaltserlaubnis in dem Land seinen gewöhnlichen Aufenthalt (Wohnsitz) zu nehmen, in das er zur Durchführung seines Asylverfahrens oder im Rahmen seines Aufnahmeverfahrens zugewiesen worden ist (siehe auch „Wohnsitzzuweisung“, S. 16).

## GEZ-Gebühren

Asylbewerber sind von den GEZ-Gebühren befreit. Hierfür muss ein Antrag auf Befreiung gestellt werden. Anträge hierfür sind bei der Gemeinde oder auch beim Jobcenter erhältlich. Sollten Asylbewerber Unterstützung beim Ausfüllen benötigen, können sie sich an die Flüchtlingsberatungsstelle der Caritas (siehe S. 6) beziehungsweise an die Migrationsberatung (siehe S. 6/7) wenden.

# ANERKENNUNG, WAS DANN?

## Schutzformen

Asylberechtigte erhalten von der zuständigen Ausländerbehörde (siehe unter „Räumliche Beschränkung“) eine Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre. Dasselbe gilt, wenn die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden ist. Nach frühestens drei Jahren kann unter bestimmten Voraussetzungen (insbesondere Fähigkeit, den Lebensunterhalt aus eigenen Kräften zu bestreiten; ausreichende deutsche Sprachkenntnisse), eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden.

Subsidiär Schutzberechtigte erhalten eine Aufenthaltserlaubnis mit einjähriger Gültigkeit, die für jeweils zwei Jahre verlängert werden kann. Nach frühestens fünf Jahren (die Zeit des Asylverfahrens wird eingerechnet) kann eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden, sofern weitere Voraussetzungen (insbesondere Fähigkeit, den Lebensunterhalt aus eigenen Kräften zu bestreiten; ausreichende deutsche Sprachkenntnisse), erfüllt sind.

Wurde ein nationales Abschiebungsverbot festgestellt, darf keine Rückführung in den Staat erfolgen, für den dieses Abschiebungsverbot gilt. Die Betroffenen erhalten eine Aufenthaltserlaubnis, wenn die Bedingungen hierfür erfüllt sind. Die Aufenthaltserlaubnis wird für mindestens ein Jahr erteilt und kann wiederholt verlängert werden. Für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis gilt das Gleiche wie bei subsidiär Schutzberechtigten.

Weitere Fragen nach dem positiven Bescheid des BAMF beantwortet die zuständige Ausländerbehörde des Landkreis Aschaffenburg, siehe S. 5.

## Wohnsitzzuweisung

Mit Ablauf des Monats, in dem ein Asylbewerber seinen positiven Bescheid vom BAMF erhalten hat, werden die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz eingestellt. Die Flüchtlinge sprechen umgehend mit diesem Bescheid im Fachbereich Asylbewerberleistungen und Integration sowie der örtlichen Ausländerbehörde vor.

Mit Einführung des Integrationsgesetzes sind Ausländer, bei denen das BAMF nach dem Stichtag 01.01.2016

- die Flüchtlingseigenschaft
- den subsidiären Schutz oder
- ein Abschiebeverbot

festgestellt hat, verpflichtet, für die Dauer von drei Jahren seit dieser Feststellung ihren Wohnsitz in dem Bundesland zu nehmen, in das sie für das Asylverfahren zugewiesen waren (§ 12a Abs. 1 AufenthG).

Diese Wohnsitzverpflichtung besteht nicht im Falle

- einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden und einem Einkommen von aktuell 446,00 € zuzüglich Mietanteil
- einer Berufsausbildung oder eines Studien- oder Ausbildungsverhältnisses
- von bestimmten Härtefällen (z.B. Ehegatte oder minderjähriges Kind wurde bereits einem anderen Bundesland zugewiesen)

Bei der Ausländerbehörde des Landratsamtes Aschaffenburg kann unter bestimmten Voraussetzungen die Aufhebung der Wohnsitzbeschränkung beantragt werden (§ 12a Abs. 5 AufenthG). Vor einer Entscheidung ist ein Umzug in ein anderes Bundesland nicht erlaubt. Ein unerlaubter Umzug stellt somit eine Ordnungswidrigkeit nach § 98 Abs. 3 Nr. 2a AufenthG dar und hat die Einstellung der Sozialleistungen und die Zurückführung der betreffenden Person zur Folge. Weitere Auskünfte erteilt die örtliche Ausländerbehörde, siehe S. 5.



## Jobcenter

Sofern der Anerkannte seinen Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mittel bestreiten kann, wird der notwendige Bedarf vom Jobcenter gedeckt. Dazu muss umgehend nach Anerkennung Kontakt mit dem Jobcenter Landkreis Aschaffenburg aufgenommen werden. Im Rahmen der Erstantragsstellung werden die leistungsrechtlichen Anspruchsvoraussetzungen in einem Telefonat abgeklärt und die notwendigen Antragsunterlagen zur Verfügung gestellt (postalisch übersandt). Zeitgleich wird ein Termin zur Einreichung der vollständig ausgefüllten Antragsunterlagen (inkl. notwendiger Anlagen) mitgeteilt.

### **Jobcenter Landkreis Aschaffenburg**

Lange Str. 17, 63739 Aschaffenburg

Telefon: 0 60 21/ 39 08 50

E-Mail: [Jobcenter-LK-Aschaffenburg@jobcenter-ge.de](mailto:Jobcenter-LK-Aschaffenburg@jobcenter-ge.de)

[www.jobcenter-aschaffenburg.de](http://www.jobcenter-aschaffenburg.de)

Ab Anerkennung steht den Flüchtlingen die Migrationsberatungsstelle des Diakonischen Werks Untermain zur Verfügung. Die Kontaktdaten finden Sie auf Seite 7.

## Auszug in eine eigene Wohnung

Mit dem positiven Bescheid und dem damit verbundenen Wegfall der Leistungsberechtigung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ist die Unterbringung in einer staatlichen Unterkunft nicht mehr erforderlich und auch nicht mehr zulässig. Ab Anerkennung entstehen Gebühren für die Nutzung der Unterkunft. Diese werden bayernweit durch die Zentrale Gebührenabrechnungsstelle (zGAST) der Regierung von Unterfranken erhoben.

Die anerkannten Flüchtlinge und ggf. ihr Familiennachzug sind angehalten, für sich eine private Unterkunft zu suchen. Die Mietkosten hierfür übernimmt das Jobcenter bei Vorliegen der Voraussetzungen (siehe auch die Richtwerte für die Nettokaltmiete, siehe S. 18). Das Landratsamt Aschaffenburg, Fachbereich Asylbewerberleistungen und Integration (siehe 4), unterstützt die anerkannten Flüchtlinge beim Übergang vom Asylbewerberleistungsgesetz ins SGB II.

## Mieterqualifizierung

Oftmals stellt die Wohnungssuche eine Herausforderung für die anerkannten Flüchtlinge dar. Zum Einen auf Grund der unzureichenden Sprachkenntnisse, zum Anderen auf Grund von Unwissenheit zu den strukturellen Abläufen bei der Wohnungssuche und der Unkenntnis von Rechten und Pflichten im Mietverhältnis.

In der Vergangenheit wurde Auszugsberechtigten die „Mieterqualifizierung“ im Rahmen eines Schulungsangebots in Form einer Präsenzveranstaltung angeboten. Mittlerweile ist die „Mieterqualifizierung“ nach dem Neusässer Konzept so ausgerichtet, dass die Wohnungssuchenden eigenständig mit den Schulungsheften arbeiten können ohne durch ein von Ehrenamtlichen angeleitetes Training. Die Schulungshefte hierfür werden durch das Amt für Asylbewerberleistungen und Integration an die auszugsberechtigten Bewohner ausgegeben.

### **Integrationslotsen im Landratsamt**

Daniela D`Cruz und Robert Walz,

Telefon: 06021/394-193,

E-Mail: [Daniela.Dcruz@Lra-ab.bayern.de](mailto:Daniela.Dcruz@Lra-ab.bayern.de) oder [Robert.Walz@Lra-ab.bayern.de](mailto:Robert.Walz@Lra-ab.bayern.de)

## Wohnungsvermittlung

Falls Sie eine Wohnung für Anerkannte anbieten möchten, wenden Sie sich bitte an das Landratsamt Aschaffenburg, Fachbereich Asylbewerberleistungen und Integration, unter der Telefonnummer 06021/394-192 oder E-Mail: wohnungsvermittlung.asyl@lra-ab.bayern.de

Auf der Homepage des Landratsamtes Aschaffenburg finden Sie einen Vordruck für Ihr Mietangebot:  
[www.landkreis-aschaffenburg.de](http://www.landkreis-aschaffenburg.de)

## Richtwerte für die Nettokaltmiete

Die Nettokaltmiete für eine angemessene Wohnung für anerkannte Flüchtlinge, die SGB II-Leistungen beziehen, orientiert sich an den Vorgaben der Wohnraumförderung in Bayern (Stand: 01.01.2008) und dem örtlichen Mietpreispiegel.

Um der Gegebenheit Rechnung zu tragen, dass das Mietpreisniveau in den Gemeinden des Landkreises Aschaffenburg nicht überall gleich hoch ist, werden im Hinblick auf den Wohnungsmarkt die beiden Gebiete „Westlicher Landkreis“ und „Spessart- und Kahlgrundgemeinden“ unterschieden.

### Gebiet 1 „Westlicher Landkreis“:

- Alzenau, Glattbach, Goldbach, Großostheim, Haibach, Hösbach, Johannesberg, Kahl, Karlstein, Kleinostheim, Mainaschaff, Stockstadt

### Gebiet 2 „Spessart-/ Kahlgrundgemeinden“:

- Bessenbach, Blankenbach, Dammbach, Geiselbach, Heigenbrücken, Heimbuchenthal, Heinrichsthal, Kleinkahl, Krombach, Laufach, Mespelbrunn, Mömbris, Rothenbuch, Sailauf, Schöllkrippen, Sommerkahl, Waldaschaff, Weibersbrunn, Westerngrund, Wiesen

Haushaltsgröße	Zahl der Wohnräume	Wohnfläche bis qm	Richtwert Grundmiete (ohne Nebenkosten)	
			Gebiet 1	Gebiet 2
1 Person	1 – 2	50	385,00 €	365,00 €
2 Personen	2 – 3	65	480,00 €	445,00 €
3 Personen	bis 3	75	575,00 €	480,00 €
4 Personen	bis 4	90	655,00 €	585,00 €
5 Personen	bis 5	105	735,00 €	620,00 €
Je weitere Person zzgl.		15	7,42 €/m <sup>2</sup>	6,50 €/m <sup>2</sup>

### Jobcenter, Landkreis Aschaffenburg

Lange Str. 17, 63739 Aschaffenburg

Telefon: 06021/390-850

E-Mail: [Jobcenter-LK-Aschaffenburg@jobcenter-ge.de](mailto:Jobcenter-LK-Aschaffenburg@jobcenter-ge.de)

[www.jobcenter-aschaffenburg.de/](http://www.jobcenter-aschaffenburg.de/)



## KONTAKTDATEN

### Notrufnummern

Rettungsdienst und Feuerwehr	112
Polizei	110
Ärztlicher Bereitschaftsdienst	116117
Notfallseelsorge	0800/1110111 oder 0800/1110222
Seelsorge Frauen	06021/24728 (Sefra) oder 06021/15206 (SkF)

### Asylbewerberleistungen und Integration

Leistungen	06021/394-190
E-Mail: asylsozialleistungen@lra-ab.bayern.de	
Soziale Betreuung	-191
Wohnungsvermittlung	-192
Email: wohnungsvermittlung.asyl@lra-ab.bayern.de	
Hauptamtliche Integrationslotsin / Hauptamtlicher Integrationslotse	-193
Fax	-933
<b>Amt für Kinder, Jugend und Familie</b>	-553
Email: Jugendamt@lra-ab.bayern.de	

### Ausländerbehörde

Ausländer- und Asylrecht	06021/394-248
Email: Auslaenderbehoerde@lra-ab.bayern.de	

### Zentrale Ausländerbehörde Unterfranken

Email: zab-unterfranken@reg-ufr.bayern.de	09721/6537-0
---	--------------

### Jobcenter Landkreis Aschaffenburg

Herr Spitzbarth (Aktuelle Mietpreisgrenzen im Landkreis)	06021/390-850
Email: Jobcenter-LK-Aschaffenburg@jobcenter-ge.de	-850

### Agentur für Arbeit

Arbeitgeberberatung	0800/45555-20
Arbeitnehmerberatung	0800/45555-00
Email: aschaffenburg@arbeitsagentur.de	

### Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)

Bürgerservice	0911/943-0
Email: service@bamf.bund.de	

### Caritasverband Aschaffenburg Stadt und Landkreis e.V.

Email: info@caritas-aschaffenburg.de	06021/392-121
--------------------------------------	---------------

### Diakonisches Werk Untermain

Email: holtfreter@diakonie-aschaffenburg.de	06021/3999-0
---	--------------

### AWO-Arbeiterwohlfahrt

E-Mail: migrationsberatung-ab@awo-unterfranken.de	06021/7717976
---	---------------

### Jugendmigrationsdienst des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes (JMD)

E-Mail: jmd-aschaffenburg@paritaet-bayern.de	06021/450025
--	--------------

### Volkshochschule Aschaffenburg

E-Mail: info@vhs-aschaffenburg.de	06021/38688-0
-----------------------------------	---------------